

Anberaumung einer Augenscheinsverhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Eingabe vom 27. August 2024 hat der **Verein Stadthalle Villach (ZVR: 395241766)**, vertreten durch **Herrn Mag. Martin Kroissenbacher**, um die Änderung der mit Bescheiden des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 7.9.1990, Zl. 151-10-5/0/Li/Lo, sowie vom 12.3.1992, Zl. 151-10-5/4/Wi/Sk, sowie vom 7.12.2007, Zl. 1/GV-V-417/5/2007 veranstaltungsbehördlich genehmigten Betriebsstätte und Betriebseinrichtung am Standort Tiroler Straße 47, 9500 Villach („Stadthalle Villach“), durch Änderung des Sicherheitskonzeptes und Anpassungen sicherheitstechnischer Abläufe, angesucht.

Hierüber findet

am Dienstag, dem 10. Dezember 2024, um 09:00 Uhr
in 9500 Villach, Tiroler Straße 47

(Treffpunkt: an Ort und Stelle, Ecke Werthenaustraße/Tiroler Straße)

gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 5 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 (K-VAG 2010) in Verbindung mit §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) eine mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein statt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 (K-VAG 2010) dürfen Veranstaltungen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden. Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, bedürften jedenfalls zu ihrem Betrieb eine Genehmigung der Behörde in Bescheidform (Veranstaltungsstättengenehmigung).

Eine Veranstaltungsstättengenehmigung ist zu erteilen, wenn

- die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulicher Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass

- eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann;
 - eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist; sie dem Stand der Technik entspricht;
 - eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung gewährleistet wird;
 - für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer und Besucher benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen und
 - im Falle von Veranstaltungsstätten im Freien, die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und im Falle einer Panik eine rasche und gefahrlose Räumung möglich ist.
- die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiernach erlassenen Verordnungen entsprechen;
 - der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen gemäß diesem Gesetz erfüllt (§ 4) und die Anträge den in diesem Gesetz vorgegebenen Erfordernissen entsprechen (§§ 15 Abs. 1 und 2 sowie 16).

Dies gilt auch für wesentliche Änderungen einer genehmigten Veranstaltungsstätte sowie Veranstaltungseinrichtungen gemäß § 10 K-VAG 2010.

Sie werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter (§ 10 AVG 1991) zu entsenden.

Versäumt derjenige, auf dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden (§ 42 AVG 1991).

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen zur Einsicht der Beteiligten im Magistrat Villach, Abteilung Anlagenbehörde, Rathausplatz 1, 9500 Villach, Eingang I, 3. Stock, Zimmer 306, auf.

Zeit der Einsichtnahme (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung):
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag sowie Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Für Rückfragen (Ansprechpartner:in Mag.^a Laura Moser, Tel.Nr. 04242/205-2210) stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Für den Bürgermeister:



Mag.^a Laura Moser
(Abteilungsleiterin)

Verteiler:

- A) Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag (Amtstafel)
- B) Verlautbarung auf der Internetseite der Stadt Villach

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>